

MERKBLATT FÜR DEN GRUNDSTÜCKSKAUF IN SÜDAFRIKA

2011



STBB

SMITH TABATA
BUCHANAN BOYES

UNSERE DIENST- LEISTUNGEN

STBB | SMITH TABATA BUCHANAN BOYES ist eine seit 1900 bestehende, geschäftsorientierte Rechtsanwaltskanzlei. Die Kanzlei betreibt 7 Filialen in der Kapregion mit insgesamt 50 Anwälten.

Die eingehende Analyse der Bedürfnisse und Ziele unserer Mandanten ermöglicht es uns, kosteneffektive Lösungen für Ihre geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten zu finden. Ein zentraler Aspekt unserer professionellen Dienstleistung ist es, ein enges Arbeitsverhältnis zu unseren Mandanten herzustellen.

Diese Kundenähe ermöglicht es uns, Ihnen dauerhaft erfolgreich beizustehen. Jedes Mitglied unserer Kanzlei kann Ihnen einen entsprechenden professionellen Berater vermitteln, maßgeschneidert für Ihre persönlichen Anforderungen.

Sie können uns auch über E-Mail erreichen (info@stbb.co.za). Wir sind Ihnen gern behilflich.



MERKBLATT FÜR DEN IMMOBILIENKAUF IN SÜDAFRIKA

Südafrika verfügt über ein Registrierungssystem für Grundbesitz, bei dem jedes Grundstück mit seinem Eigentümer in einem regionalen Register eingetragen ist und in dem die entsprechenden Urkunden öffentlich eingesehen werden können. Südafrika steht in dem Ruf, mit einem außergewöhnlichen Maß an Genauigkeit und einem garantierten Besitztitel weltweit eines der besten Registrierungssysteme zu haben.

Eigentümer von Grundstücken können sein: natürliche Personen, einzeln oder gemeinsam, mit geteilten oder ungeteilten Anteilen oder juristische Personen, wie Personen- oder Kapitalgesellschaften oder andere Rechtspersonen, die außerhalb Südafrikas registriert sind.

PERSONEN OHNE WOHSITZ IN SÜDAFRIKA

Es gibt keine Eigentumsbeschränkungen an Immobilien für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Südafrika haben. Die einzige Ausnahme hiervon bildet ein Verbot diejenigen betreffend, die sich illegal in Südafrika aufhalten. Dennoch bestehen formelle Verfahren und Voraussetzungen, die unter bestimmten Umständen zu erfüllen sind - so z.B. die örtliche Registrierung von Rechtspersonen, die ihren Sitz im Ausland haben, wenn sie Immobilien erwerben oder die Bestellung eines in Südafrika ansässigen Treuhänders für eine örtliche Gesellschaft, deren Anteile Ausländern gehören.

KAUF EINER IMMOBILIE

Alle Verträge über den Kauf von Immobilien müssen schriftlich abgeschlossen werden, einen bestimmten vorgeschriebenen Inhalt aufweisen und von Verkäufer und Käufer unterschrieben sein, um rechtsgültig und bindend zu sein. Verträge müssen normalerweise die Form eines Kaufvertrags oder eines Angebots zum Kauf bzw. Verkauf haben, das mit seiner Annahme zum Kaufvertrag wird. Sobald der Kaufvertrag von beiden Parteien unterschrieben ist, stellt er ein rechtlich bindendes Dokument dar, von



dem keine der Parteien ohne rechtliche Konsequenzen zurücktreten kann.

Hierzu liegen folgende Ausnahmen vor:

- Der Vertrag enthält bestimmte Konditionen, die zu erfüllen oder nicht zu erfüllen sind;
- Der Kaufpreis ist geringer als R250 000, und bestimmte zusätzliche Kriterien des "Alienation of Land Amendment Act" (Veräußerung von Grundbesitz-Änderungsgesetz) sind erfüllt, die den Käufer zum Rücktritt ("cool off") berechtigen.

Das Eigentum an Immobilien kann de facto auch durch den Erwerb von Aktien oder Geschäftsanteilen erworben werden, wenn eine Gesellschaft die registrierte Eigentümerin ist.

Solche Verträge sind, auch wenn sie nicht schriftlich abgeschlossen, sondern nur mündlich vereinbart werden, dennoch rechtlich bindend, allerdings ist eine solche Vorgehensweise nicht ratsam. Es ist zu empfehlen, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Bestimmungen, über die man sich geeinigt hat, auch genau festgelegt sind.

Außerdem ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass nur eine natürliche Person die Mitgliedschaft in einer

Personengesellschaft erwerben kann. Wenn beabsichtigt ist, dass eine Gesellschaft ohne Sitz in Südafrika der endgültige Käufer sein soll, so kann zur Erreichung dieses Zwecks eine Bestimmung getroffen werden, wonach diese Gesellschaft kostenpflichtig in ein privates Unternehmen umgewandelt werden soll. Dies sollte eine Bestimmung im Kaufvertrag sein.

Die Entscheidung, ein Angebot zum Kauf bzw. Verkauf einer Immobilie abzugeben oder einen Kaufvertrag abzuschließen, ist ein Schritt, der nicht leichthin unternommen werden sollte. Einem unerfahrenen Käufer ist zu empfehlen, den Rat eines unabhängigen rechtlichen Beraters in Anspruch zu nehmen, wenn er in irgendeiner Beziehung Zweifel hat.

FINANZIERUNGEN

Es gibt Einschränkungen für die Vergabe von Darlehen zum Erwerb einer Immobilie für Personen ohne Wohnsitz in Südafrika. Das heißt: Ein Ausländer kann nur bis für höchstens 50% des Betrages, den er in den Kauf einer Immobilie investiert hat, ein Darlehen aufnehmen.

Solche Darlehen bedürfen immer einer Devisengenehmigung von der SA Reserve Bank. Die Abwicklung erfolgt durch alle südafrikanischen



Geschäftsbanken, die Finanzierungen anbieten. Eine Finanzierung wird in Form eines durch Hypotheken abgesicherten Darlehens gewährt. Die vorgesehene Finanzierung sollte im Kaufvertrag oder dem Kauf- / Verkaufsangebot als aufschiebende Bedingung enthalten sein. Es gibt zwingende Beschränkungen und Verbote, wenn das Kaufobjekt einer Gesellschaft gehört, für deren Anteilserwerb eine Finanzierung beantragt und das Darlehen zu Lasten der besitzenden Gesellschaft aufgenommen werden soll.

ÜBERTRAGUNGSVERFAHREN

Die Eintragung der Übertragung des Eigentums an einer Immobilie wird durch einen qualifizierten rechtskundigen Notar vorgenommen, dem sogenannten „conveyancer“. Für den Verkäufer ist es verpflichtend, einen „conveyancer“ zu bestellen, der die Eintragung der Eigentumsübertragung an einem Kaufobjekt nach erfolgter Bezahlung überwacht. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers, sofern vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde.

Der „conveyancer“ bereitet die für die Eigentumsübertragung erforderliche Dokumentation nach Unterzeichnung durch Verkäufer und Käufer für die Eintragung vor,

die zusammen mit der Löschung vorhandener und der Bestellung neuer Belastungen im örtlichen Register erfolgt. Die Urkunden werden einer intensiven Überprüfung unterzogen, nach deren Durchführung sie Grundlage für die Eintragung darstellen. Mit der Eintragung des Eigentumsübergangs werden gleichzeitig mit der Registrierung neuer Belastungen durch den Käufer zugunsten der finanzierenden Bank, alle bestehenden Belastungen gelöscht. Der Käufer wird als neuer Eigentümer eingetragen, wenn der Kaufpreis an den Verkäufer bezahlt ist. Dieses Verfahren wird nicht angewandt im Falle des Erwerbs einer Grundvermögen besitzenden Kapital- oder Personengesellschaft, wenn keine Änderung bezüglich des Eigentümers vereinbart ist. Es ist wichtig zu wissen, dass mit der Übertragung auf den neuen Eigentümer Verpflichtungen des früheren Eigentümers bezüglich des Objekts bei diesem verbleiben und nicht automatisch auf den neuen Eigentümer übergehen, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung geschlossen.

KOSTEN

Maklerprovision ist zu zahlen, wenn ein Immobilienmakler für den Abschluss des Kaufvertrags ursächlich war. Üblicherweise ist die Maklerprovision vom Verkäufer



zu zahlen, der den Maklerauftrag erteilt hat. Zu Lasten des Verkäufers gehen außerdem die Kosten für die Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Elektroinstallation sowie darüber, dass die Immobilie frei von Holzschädlingen ist.

Der Käufer hingegen muss die Zahlung der Kosten der Eigentumsübertragung und der Eintragung neuer Belastungen des gekauften Objekts übernehmen. Die Übertragungskosten schließen die Verkehrssteuer mit ein, die nach folgendem Schema errechnet wird:

- die ersten R600.000 (Rand) steuerfrei
- 3% bei R600.001 – R1.000.000
- 5% bei R1.000.001 – R1.500.000
- 8% bei über R1.500.001

Wenn Aktien oder Gesellschaftsrechte einer Gesellschaft, die Grundvermögen besitzt, verkauft werden, muss der Käufer die Übertragungspflicht absichern und einen entsprechenden Betrag bei den Erwerbskosten berücksichtigen. Für die Übertragung sind Stempelgebühren zu entrichten.

Rechtsanwaltsgebühren für eine Beratung beim Erwerb oder bei der Eintragung von Belastungen

werden nach der Gebührenordnung berechnet. Weitere Gebühren werden von der Registrierungsbehörde und der finanzierenden Bank erhoben. Ein Einkommensbezieher muss Stempelgebühren für alle neu eingetragenen Belastungen entrichten, die sich auf 20 c pro R100,00 (0,2%) belaufen.

UNTERZEICHNUNG DER DOKUMENTE

Die vom „conveyancer“ vorbereitete Dokumentation zur Registrierung der Eigentumsübertragung und zur evtl. Eintragung von Belastungen des erworbenen Objekts muss mit schwarzer Tinte unterzeichnet werden und beglaubigt sein, wenn die Unterzeichnung außerhalb Südafrikas stattfindet. Dies kann teilweise umständlich sein, so dass es oftmals ratsam ist, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einer Person des Vertrauens innerhalb Südafrikas dafür eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.

Wenn der Käufer verheiratet ist und die Ehe ausländischem Recht unterliegt, ist bei der Bestellung einer Grundstücksbelastung zu beachten, dass der Ehegatte des Käufers ebenfalls unterschreiben muss. Für Ehen, die dem Recht Großbritanniens oder Schottlands unterliegen, bestehen Ausnahmen von dieser Regel.



IMMOBILIENKAUFANGEBOT / KAUFVERTRAG

Ein Angebot zum Kauf bzw. der Kaufvertrag an sich beinhalten die folgenden Standardbestimmungen:

■ Kaufpreis

Eine Anzahlung ist nicht unbedingt notwendig, schafft aber eine Vertrauensbasis zugunsten des Käufers und ein Indiz für seine Zahlungsfähigkeit. Die Anzahlung wird vom Makler bzw. „conveyancer“ auf einem zinsbringenden Konto zugunsten des Käufers angelegt. Im Kaufvertrag ist eine Bürgschaft für die Zahlung des restlichen Kaufpreises enthalten. Generell ist eine Bürgschaft nur dann akzeptabel, wenn sie von einem inländischen Finanzinstitut abgegeben wird, welches bestätigt, dass die Geldmittel in Südafrika zur Verfügung stehen. Alternativ können Vereinbarungen zwischen der ausländischen und der inländischen Bank über eine Rückbürgschaft getroffen werden. In bestimmten Fällen ist auch ein Akkreditiv der ausländischen Institution möglich.

- **“Occupation, Possession, Transfer and Occupation Rental”**

“Occupation” ist die tatsächliche Inbesitznahme eine Immobilie, “Possession” der Zeitpunkt, ab dem der Käufer die Verantwortung für das Objekt übernimmt und das Risiko des Eigentümers auf ihn übergeht. “Transfer” gibt Auskunft über das aktuelle Datum der Registrierung der Eigentumsübertragung auf den Käufer.

“Occupation Rental” schließlich bedeutet, dass der Käufer eine Nutzungsentschädigung zu zahlen hat, wenn er das Kaufgrundstück in Besitz nimmt, solange es noch dem Käufer gehört. Die Höhe sollte auf einen bestimmten Geldbetrag oder einen Prozentsatz des noch ausstehenden Kaufpreises festgelegt werden.

- **„Voetstoots”**

„Voetstoots“ ist eine Standardbestimmung in allen Kaufverträgen, die besagt, dass das Objekt in dem Zustand gekauft wird, in dem es sich bei Vertragsabschluss befindet. Dies schließt alle offenen und verborgenen Mängel mit ein, es sei denn, der Verkäufer verschweigt absichtlich Mängel, die ihm bekannt sind, oder täuscht den Käufer über ihren Zustand.



In Südafrika ist es nicht üblich, ein Grundstück vermessen zu lassen. Gleichwohl kann dies mit Hilfe des Maklers oder eines Rechtsanwalts veranlasst werden. Die Vermessung sollte als Kaufbedingung vereinbart werden, wenn sie für den Käufer von Bedeutung ist.

■ **Bescheinigung für Gas- und Rohrleitungen**

Sofern Gasleitungen auf dem Anwesen installiert sind, ist zusätzlich eine Bescheinigung erforderlich, dass die Installation den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entspricht. Außerdem ist für alle Anwesen, die in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Kapstadts fallen, eine Bescheinigung erforderlich, dass die Installation der Wasserleitungen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Diese ist vom Verkäufer vor Übertragung vorzulegen.

■ **“Electrical and Beetle-Free Certificate”**

Ein Eigentümer muss von Gesetzes wegen beim Verkauf des Objekts ein gültiges Zertifikat vorlegen, wonach die Elektroinstallation des Kaufobjekts bestimmten Sicherheitserfordernissen entspricht. Mit dem “Beetle-Free Certificate” wird bestätigt, dass alle gefährdeten Gebäudeteile nicht von bestimmten Ungeziefern befallen sind. Während dieses Zertifikat bei Immobilienkaufverträgen eine Standardbestimmung ist, gibt es beim Verkauf von Wohnungseigentum

keine entsprechende Bestimmung. Die Kosten dieser Zertifikate und der Reparaturen, die erforderlich sind, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, gehen gewöhnlich zu Lasten des Verkäufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

■ **Zubehör der Immobilie**

Das Objekt wird mit allem vorhandenen Zubehör verkauft. Generell schließt der Begriff „Zubehör“ alles ein, was mit dem Grundstück verbunden oder aufgrund seines beträchtlichen Ausmaßes dem Grundstück zuzurechnen ist. Im Zweifelsfall sollte der Käufer absichern, dass alle Zubehörteile im Kaufpreis enthalten sind und dies im Kaufvertrag festhalten.

Verträge, die über den Erwerb von Anteilen oder Gesellschaftsrechten von Unternehmen, die über Immobilien verfügen, abgeschlossen werden, beinhalten viele der oben genannten Aspekte, dennoch unterscheiden sie sich wesentlich und enthalten zahlreiche Garantien und Verpflichtungen zugunsten des Käufers, der den Grundbesitz zusammen mit dem sonstigen Vermögen erwirbt.



DEISENKONTROLLE UND KAPITALRÜCKFÜHRUNG

Alle Gelder, die aus dem Ausland zwecks Erwerb von Grundbesitz nach Südafrika eingeführt werden, können zusammen mit dem möglichen Gewinn, der durch den Wiederverkauf entsteht, zurückgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Kaufurkunde den Vermerk "non resident" enthält. Eine ähnliche Regelung gilt, wenn das für den Erwerb von Anteilen oder Gesellschaftsrechten eingeführte Kapital zusammen mit einem Gewinn beim Wiederverkauf der Rechte zurückgeführt werden soll. Kapital, das als ausländisches Darlehen für den Erwerb von Unternehmen, die über Grundbesitz in Südafrika verfügen, eingeführt wird, kann nach den Bestimmungen der ursprünglichen Devisengenehmigung durch die SA Reserve Bank zurückgeführt werden. Der Gewinn beim Wiederverkauf darf ebenfalls zurückgeführt werden, sofern der Vermerk "non resident" besteht.

EINKOMMENSTEUER

Südafrika hat ein wohnsitzorientiertes Einkommenssteuersystem, das heißt, dass weltweite Einkünfte von Personen mit Wohnsitz in Südafrika der normalen Einkommenssteuer unterliegen. Ausländer sind für Bruttoeinkommen, das sie in Südafrika

erzielen, begrenzt steuerpflichtig. Demgemäß sind alle Miet- und Pachteinahmen (Nutzungsentschädigungen), die Ausländern aus Grundbesitz in Südafrika zufließen, steuerpflichtig. Es liegt in der Verantwortung der Ausländer, sich als steuerpflichtig registrieren zu lassen.

Einkünfte einer natürlichen Person bis zu einem Alter von 65 Jahren sind bis zu R59 750 jährlich steuerfrei. Für Personen über 65 Jahren sind R93 150 steuerfrei, während alle Einkünfte über die genannten Beträge hinaus einer Steuer von maximal 40% unterliegen, die nach einer progressiven Steuertabelle berechnet werden.

Gesellschaften unterliegen einem Steuersatz von 28% ihrer steuerpflichtigen Einkünfte, während der entsprechende Steuersatz für Trusts 40% beträgt. Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Südafrika haben, werden mit einem Steuersatz von 33% veranlagt, sind aber mit Rücksicht auf die gezahlten Dividenden von der STC (sekundären Gewerbesteuer) befreit.

„CAPITAL GAINS TAX“ (KAPITALGEWINNSTEUER)

Südafrikaner unterliegen beim Verkauf von Vermögenswerten mit gewissen Ausnahmen der „Capital Gains Tax“ (CGT). Ausländer müssen nur beim Verkauf



folgender Vermögenswerte „Capital Gains Tax“ bezahlen:

- Immobilien in Südafrika einschließlich aller Rechte und Anteile an Immobilien (eingeschlossen Kapitalbeteiligungen von 20% an einer Gesellschaft, wenn 80% und mehr des Nettovermögenswerts mittelbar oder unmittelbar dem Immobilienvermögen in Südafrika zugerechnet werden können);
- Vermögenswerte einer ständigen Niederlassung eines Ausländers mit Geschäftsbetrieb in Südafrika.

„Capital Gains Tax“ ist in dem Jahr fällig, in dem der Vermögenswert veräußert wird. Die Steuer wird berechnet, indem 25% des Kapitalgewinns dem persönlichen Einkommen zugeschlagen werden. Eine Ermäßigung von R12 500 wird abgezogen. Nun unterliegt der Begünstigte der individuellen Einkommensteuer. Der höchste Satz der Einkommensteuer beträgt derzeit 40% (anwendbar auf Einkommen über R400.000). Die CGT wird in die Einkommensteuererklärung für das Jahr aufgenommen, in dem der Vermögenswert veräußert wurde. Wenn ein Ausländer eine Immobilie im Jahr der Anschaffung veräußert und er noch nicht als südafrikanischer Steuerzahler registriert ist, hat er den Vorgang zwecks Ermittlung der CGT aus dem Gewinn zu erfassen und in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

CGT wurde zum 1.10.2001 eingeführt und ist aus diesem Grund auch erst ab diesem Zeitpunkt zu entrichten. Die Höhe der CGT wird entweder durch Abzug des Wertes der Immobilie per 1.10.2001 (einschließlich der Kosten für Erwerb und Verbesserungen) vom Erlös beim Verkauf oder durch Verteilen des Gewinns auf die Zeiträume vor und nach dem 1.10.2001 berechnet, in denen die Immobilie dem Veräußerer gehört hat.

Drittens sollten Sie die 20%-Berechnung nutzen, falls Sie nicht über genaue Unterlagen bezüglich der Kosten sowie den Grundstückswert vom 1. Oktober 2001 verfügen. Die südafrikanischen Finanzbehörden werden dann 20% ihres Erlöses als Basiskosten betrachten.

Personen mit Wohnsitz in Südafrika zahlen keine CGT für die ersten R1.5 Million - Gewinn, den sie bei Verkauf ihres ersten Wohnsitzes erzielen. Ausländer kommen für diese Steuerbefreiung nicht in Betracht, weil ihr erster Wohnsitz außerhalb Südafrikas liegt.

Haftungsausschluss: Der Inhalt dieser Broschüre dient ausschließlich als allgemeine Information und ersetzt keine rechtliche oder sonstige Fachberatung. Wir übernehmen keine Haftung für irgendwelche Verluste oder Schäden, die im Vertrauen auf den Inhalt dieses Merkblatts entstehen.



■ Kapitalertragssteuer bei Personen ohne Wohnsitz in Südafrika

Es gibt ein Änderungsgesetz, nach dem jeder, der von einer Person ohne Wohnsitz in Südafrika Grundstückseigentum in Südafrika erwirbt, bestimmte Beträge zahlen muss:

- 5%, wenn es sich um einen Einzelverkäufer ohne Wohnsitz in Südafrika handelt;
- 7,5%, wenn es sich bei dem Verkäufer um eine ausländische Firma handelt;
- 10%, wenn der Verkäufer ein Trust ist.

Diese Zahlung ist eine Vorauszahlung der Einkommenssteuerpflicht für Steuerausländer, bezüglich der Abschätzung / Besteuerung des Jahres, in dem der Grundbesitz verkauft wurde. Letztendlich ist es wichtig, zu beachten, dass Personen, die im Ausland leben, (und die nicht permanent nach Südafrika eingewandert sind), für Steuerzwecke als ortsansässig gelten, wenn sie länger als eine bestimmte Zeitspanne innerhalb des Landes verbringen. Dies ist als der "physische Anwesenheitstest" bekannt und wird an Hand der Anzahl Tage berechnet, die über einen Zeitraum von drei Jahren im Lande zugebracht werden.

Auf ausländische Renten wird keine Steuer erhoben.

ERBSCHAFTSSTEUER IM TODESFALL

Erbschaftssteuer wird zur Zeit mit einem abgabepflichtigen Betrag von 20% eines Grundbesitzes berechnet.

Diese Erbschaftssteuer unterliegt jedoch keinen Hinterlassenschaften, die noch lebenden Ehepartnern vermacht werden. Ebenso wie südafrikanische Staatsangehörige sind Personen ohne Wohnsitz in Südafrika zum Abzug von R 3,5 Millionen hinsichtlich ihres abgabepflichtigen Nachlassobjekts berechtigt; im Gegensatz zu südafrikanischen Staatsbürgern ist diese Erstattung jedoch auf Grundbesitze begrenzt, die sich auf südafrikanischem Boden befinden.

Wir gehen davon aus, dass die vorstehenden Erläuterungen zumindest einige der Fragen und Anliegen behandeln, die Personen ohne Wohnsitz, doch gleichwohl mit Interesse am Eigentumserwerb in Südafrika beschäftigen. Sollten Sie dennoch wünschen, einige dieser Angelegenheiten weitergehend zu erörtern, bitten wir Sie, mittels unserer 24-Stunden-Service-Telefonhotline einen unserer Anwälte zu kontaktieren, die sich auf die Übertragung von Grundstückseigentum spezialisiert haben.



KONTAKT

■ BÜRO IN KAPSTADT

8. Stockwerk, 5 St Georges Mall, Cape Town

Tel: +27 21 406 9100 | Fax: +27 21 419 7909

■ BÜRO IN CLAREMONT

2. Stockwerk, Buchanan's Chambers, Ecke Warwick Street & Pearce Road, Claremont

Tel: +27 21 673 4700 | Fax: +27 21 673 4701

■ BÜRO IN FISH HOEK

26 1st Avenue, Fish Hoek

Tel: +27 21 784 1580 | Fax: +27 21 782 6224

■ BÜRO IN SOMERSET MALL

Dynarc Triangle, 13 Urtel Crescent, Somerset Mall, Somerset West

Tel: +27 21 850 6400 | Fax: +27 21 852 1770

■ TABLEVIEW OFFICE

24 Blaauwberg Road, Tableview

Tel: +27 21 521 4000 | Fax: +27 21 521 4001

■ BÜRO IN TYGERVALLEY

5 High Street, Rosenpark, Tygervalley

Tel: +27 21 943 3800 | Fax: +27 21 914 1080

■ BÜRO IN JOHANNESBURG

6 Sherborne Road, Parktown, Johannesburg

Tel: +27 11 853 8300 | Fax: +27 11 853 8322/21

DIENTSTLEISTUNGEN

Damit wir unseren Mandanten die besten professionellen Dienstleistungen bieten können, haben wir verschiedene Abteilungen, die sich auf ausgewählte Rechtsaspekte spezialisieren. Jedes Mitglied unserer Kanzlei kann Ihnen einen geeigneten professionellen Berater vermitteln, der für Ihre persönlichen Anforderungen maßgeschneidert ist und zwar bei der Filiale, die für Sie am günstigsten gelegen ist.

- EIGENTUMSRECHT
- GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT
- GEWERBE- UND GESELLSCHAFTSRECHT
- GERICHTSVERFAHREN
- NACHLÄSSE UND TRUSTS
- FAMILIENRECHT
- ARBEITSRECHT
- PERSÖNLICHES VERLETZUNGS- UND VERSICHERUNGSRECHT

info@stbb.co.za | www.stbb.co.za

Besuchen Sie unsere Website und bekommen Sie Online-Berichte über die rechtsgeschäftlichen Fortschritte Ihrer Eigentumsübertragung. Dazu benötigen Sie nur eine Benutzernummer und ein Passwort. Beides wird Ihnen per SMS direkt zu Ihrem Mobiltelefon geschickt, wenn Sie ein Privatmandant sind. Wenn Sie für eine Firma auftreten, geben wir Ihnen Ihre eigene Benutzernummer und ein Passwort für 24-Stunden-Zugriff auf Aktualisierungen Ihrer Rechtsgeschäfte.

Haftungsausschluss: Der Inhalt dieser Broschüre dient ausschließlich als allgemeine Information und ersetzt keine rechtliche oder sonstige Fachberatung. Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Schäden, die im Vertrauen auf den Inhalt dieses Merkblatts entstehen. © Copyright STBB Smith Tabata Buchanan Boyes 2011. Alle Rechte vorbehalten.